

Beschwerde des Johann Georg Gassner, dass es Peter Beck aus Triesen gelungen ist, vom Landvogt die Tavernengerechtigkeit erhalten zu haben, ohne dass der Landfürst davon wusste. Aus Angst, dass dieses schlechte Beispiel zur Eröffnung weiterer unerlaubter Winkel-Schenkhäuser führen könnte, bittet er um die Einziehung dieser Erlaubnis durch den Landesherren. Ausf. Triesen, 1774 Februar 2, AT-HAL, H 2620, unfol.

[1] Durchlauchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, herr!¹

Es sind allbereits 2 jahre verstrichen, als eine förmliche deputation von sämtlichen wirthen der hiesig obern herrschaft des fürstenthums Liechtenstein, bey jetzmaligen herrn landvogten von Funckner² erschienen, und um abstellung der sämtlichen schenck- und winckl-wirths- oder zech-häusern gehorsamlich gebetten. Und zu unserm vergnügen zwar ein gnädig obrigkeitliches ja-wort erhalten. Da doch aber diese winkel-häuser³ aufs neue und stärker, als jemals, anzuwachsen scheinen.

Innsbesondern und vor all anderem habe ich zu ende unterzeichneter, euer hochfürstlich durchlaucht wegen einem sicheren Peter Beck aus der gemeinde Triesen⁴ folgendrichtige beschwerden sehr kläglich vorzutragen. Und zwar

1^{mo} hat der tafern zu Triesen von unerdencklichen jahren hero, ganz privative und nur alleine das unstrittige recht genossen, die gastgebungs-jura zu exerciren, ohne dass sich jemanden bey schwärer obrigkeitlicher ahndungen und straffe hätten gelüsten lassen dürfen, von der einem wirths-schild auszuhängen, viel weniger ein winckel-schenckhause zu unterhalten. Und ist sogar dem nunmehr seeligen herrn pfarrherrn des ortes (Fritsch mit namen) und dem in anno 1771 verstorbenen fruhemesser Wehinger nach obrigkeitlicher anzeige auf mein instaxieren von hohen ordinariat aus, wiederholter dingen sehr scharf verbothen worden, mir dem daselbstigen tafernwirth durch ihr wein aus- [2] schencken keine fernere eingriffe zu thun.

Gleichwie all dieses von dem damaligen landvogten und nunmehrigen cabinets-secretair, herrn von Grillot⁵, des ordentlichen an euer hochfürstliche durchlaucht kann unterthännigst von mund aus hinterbracht werden. Da nun aber

2^{do} obberührter Peter Beck, ein mitbürger unserer gemeinde, weiss nicht auf was für eine schlaue art, von dem jeztmaligen landvogten, herrn von Funckner, die wirthschafts- und in allen stücken die tafern-gerechtigkeit unter schriftlicher oberamts-fertigung, und zwar (wie er sich selbst verlauten lässt) um eine gar geringe taxe, erschlichen haben mag, welche gerechtigkeit doch

3^{tio} nicht vom loblichen Oberamte⁶, sondern einzig von der gnade euer hochfürstlichen durchlaucht, oder doch wenigstens höchst dero gnädigsten ratification. Und noch mit deme abzuhandeln pfleget, dass

4^{to} derley landesfürstliche concessionen niemals zur offenbaren bekränkung eines schon unfürdencklich in possession gestandenen dritten hergegeben zu werden gewöhnlich sind. Als habe 5^{to} bey euer hochfürstlichen durchlaucht um cassation der dem Peter Becken durch hern landvogt von Funckner zugestanden seyn sollenden erlaubniss hiemit, aufs aller feyrlichste, recht unterthännigst supplicieren wollen.

¹ Franz Joseph I. von Liechtenstein (1726–1781) regierte von 1772 bis 1781. Vgl. Herbert HAUPT, *Franz Josef I. von*; in: Arthur BRUNHART (Projektleiter) – Fabian FROMMELT et al. (Red.), *Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein* (HLFL), Bd. 1, Vaduz–Zürich 2013, S. 533–534; Gustav WILHELM, *Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein*, Vaduz 1985, Tafel 7.

² Ferdinand Funckner von Funken, geb. um 1730, gest. 1775, war von 1771 bis 1775 liechtensteinischer Landvogt. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, *Funckner von Funken, Ferdinand (Anton Ferdinand)*; in: HLFL 1, S. 257.

³ Die Winkelschenke war eine unerlaubte Schenke, in der im Verborgenen Getränke verkauft wurden. Vgl. ADELUNG, *Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart*, Bd. 4, Leipzig 1801, S. 1563.

⁴ Triesen, Gem. (FL).

⁵ Franz Carl Grillot war liechtensteinischer Rat und von 1751 bis 1770 Landvogt. Seine korrupte Amtsführung führte zu seiner Entlassung. Vgl. BURMEISTER, *Grillot, Franz Karl von*; in: HLFL 1, S. 313.

⁶ Das Oberamt war vom 16. Jahrhundert bis 1848 die lokale Institution, die den Landesherren vertrat und für ihn die landesherrlichen Grundrechte ausübte. Amtssitz war bis 1809 im Schloss Vaduz. Vgl. Paul VOGT, *Oberamt*; in: HLFL 2, S. 661–662.

Gleicher gestalten

6^{to} hat der baadmeister ein sogenannten Voglsang⁷, welcher nur den Sommer hindurch alldorten ex mera conniventia des hochfürstlichen Oberamtes eine wirthschaft führet und nicht einen heller für umgeld⁸ ins löbliche Rentamt⁹ lieferet, seine angebliche baades-gerechtsame auch auf das dorffe Triesen durch erst gesagten herrn von Funckern extendiren lassen. Sofort würden mir, dem rechtmässigen tafernwirth, zwey winckl-schenck-häuser zu meinem gerechtigkeits- und [3] [...]zungs nachtheill sozusagen für die maasse gesezt, und die von meinem uhrältesten vorfahrern ununterbrochen ausgeübten gerechtsame auf das unverantwortlichste gekräncket werden. Und nebst deme, dass der

7^{mo} denen tafern-wirths einschichtig und alleinigen juribus ut supra, schnurstracks entgegen stehen. So sind noch andere tringende gründe vorhanden derley winckl-schenck- und schlupfhäuser nirgendwo weder zu gedulden, viel weniger neuerlich aufkommen zu lassen. Gestalten

a. die landesfürstliche pollicey-ordnung hierwieder deutlich reclamieret, und bey jeder landamman-sazung unter anderen abgelesen würdet.

b. Lehret die leydige erfahnriss, dass sich gemeiniglich in derley winckel-schenckinnen nur die schlechteste vagabundi bey tags mit schmausen und prausen aufhalten. Bey nachts aber jedem ehrlichen landtmann zum schauer, furcht und schröcken eben von darumen seyn müssen, weilen weder häuser noch keller, noch stallung von denen nächtlichen einbrüchen und diebereyen derley liederlichen gesindels sorgfältig genug bewahret werden können.

c. Die einwohner selbst werden zu sauffen, tanzen und spiehlen durch ganze nächte hindurch elende verführt, und mancher junger baurenpursch hat schon in seinen ledigen jahren bey einen gewissen wincklwirth mehrers durchgejaget, als er hinnach nicht so leichte, oder doch zum grösten nach-wehe seiner angetretenen eigenen oeconomie, im stande ist herauszuwezen. Wo doch ein wirth, der den namen eines ehrlichen mannes liebet, in allen fällen weit behutsam- und bescheidener mit seinen gästen soll umzugehen, und dero vermögen oder untervermögen zu unterscheiden, sofort sich besser zu betragen wüssen.

d. Die üble folgen, als rauffen, zancken, vollsauffen, fluchen, schwöhren, sacramentieren und (salva venia) noch etwas ebenso arges, in solchen [4] zechhäusern, wo der hauswirth nur auf profit, nicht aber auf zucht und ehrbarkeit schauet, sind einer ehrliebenden welt allzu bekannt, als dass ich die geduld von euer hochfürstlichen durchlaucht durch längeres recentsieren darmit beleydigen solte. Und was folgen

e. ganzen familien für enorme schäden, schande und spott, verschwendung ganzer heurathsgütern etc. etc. von duldung solcher schlupfwinkeln nicht auf dem nachen nach? Zu deme

f. erfordert die sorgfalt eines schild- und tafernwirths sich auf alle fälle der ankommenden gästen schon voraus versehen zu sollen. Wenn nun auch dem wincklwirth erlaubet wäre, kalt und warmes samt nachtquartier und so weitere etc. etc. herzugeben, so ist die folge von selbst gemacht, dass der erstere den grösten schaadnen und der leztere unrechtmässiger weise den nuzen beziehe. Ja selbstnen

g. leydet hiebey das fürstliche umgeld am meisten, anerwogen solche lumpen-wirth niemals in grossen sich provisionieren, sondern nur unter der hand mit kleineren portionen sich versehen, und durch diese saubere list das kelleramt am füglichsten, und zwar jedes jahr um ein namhaftes betrügen können. Wo inzwischen ein ofentlicher wirth sich schon zu herbzt-zeiten aufs ganze jahr

⁷ Bad Vogelsang (†) war eine Gastwirtschaft mit Badeanlage an einer schwefelhaltigen Quelle oberhalb von Triesen mit wechselnden Besitzern. Die älteste Urkunde der Verleihung des Tafernrechts stammt aus dem Jahr 1617. Zum Bad gehörte auch Wiesland, welches 1729 zum Teil an die Gemeinde Triesen verkauft wurde. Johann Beck ließ sich 1789 bestätigen, dass er neben dem Bad auch in seinem Haus in Triesen eine Schankstube betreiben durfte. Der letzte Besitzer Andreas Oebri aus Mauren ließ das Bad verkommen, worauf der Betrieb 1799 eingestellt wurde. Vgl. Judith NIEDERKLOPFER-WÜRTINGER, *Bad Vogelsang*; in: HLF 1, S. 49.

⁸ Getränkesteuer.

⁹ Im Rentamt wurden die landesherrlichen Geld- und Rechnungsgeschäfte besorgt. Der Rentmeister war für die Einforderung der Abgaben (Renten) zuständig. Vgl. VOGT, *Rentmeister*, in: HLF 2, S. 755.

vorsehen, und bey visierung der weine hinach ordentliche umgeldes-rechnung führen, und abtragen muss.

Da nun aus obigen deutlich zu entnehmen, dass der in allen stücken gnädig und sehr gütige herr landvogt nur listiger weise hintergangen und seine gnade durch den Peter Beck sowohl, als den baadmeister Joseph Sprenger missbrauchet, die uralten tafeln-gerechtigkeiten hingegen gekräncket und samt mir nicht nur würcklich beschädiget worden, [5] sondern in zukunft allererst gänzlichen unterdrücket werden würden.

Auch derley concessionen ohne guthessen des landesherrn ohnehin unträchtig, annebends die winckel- und schlupf-schenckinen dem gemeinen besten sehr nachtheilige und schädlich sind. Als komme bey euer hochfürstlichen durchlaucht unterthänigst anzuflehen, mich bey meiner uralten gerechtsamen von landesfürstlichen obergewalts wegen zu schützen, zu schirmen und hand zu haben. Den Beck hingegen und Sprengern mit ihren nur erschlichenen concessionen für je und allzeit abzuweisen, sofort die gefährlichen brandwein, most und schlupfhäuser vermöge landschaftlicher pollicey-ordnung, auch von landesherrlichkeits wegen alles ernstes abstellen und verbiethen zu lassen. Zu welch gerechtester erhör, wie zumalen zu all ferneren hochfürstlichen höchsten hulden und gnaden mich demütigst fussfällig erlassend beharre.

Euer hochfürstlich durchlaucht

Unterthänigst, treu, gehorsamster unterthan
Johann Georg Gasner tafelnwirth zu Triesen

[6] Präsentato den 2. Februarii 1774.

Den durchlauchtigsten fürsten und herrn, herrn Franz Joseph des Heiligen Römischen Reichs¹⁰ fürsten und regierern des hauses von und zu Liechtenstein von Nicolspurg¹¹, herzogen zu Troppau und Jägerndorff in Schlesien, grafen zu Rittburg, rittern des Goldenen Vliesses¹², der römisch kaysерlichen, auch zu Hungarn¹³ und Böheim¹⁴ königlich apostolischen majestät würcklich geheimden rathe und cämerern etc. etc.

Unterthänigst, gehorsamstes vorstellen und bitten mein, Johann Georg Gassner, tafelnwirthes zu Triesen.

Pro cassando ut intus.

¹⁰ Heiliges Römisches Reich war die offizielle Bezeichnung für den kaiserlichen Herrschaftsbereich vom Mittelalter bis zum Jahre 1806. Vgl. Klaus HERBERS, Helmut NEUHAUS, *Das Heilige Römische Reich – Schauplätze einer tausendjährigen Geschichte (843–1806)*, Köln-Weimar 2005.

¹¹ Nikolsburg (Mikulov), Stadt und Herrschaft in Mähren (CZ).

¹² Schlesien ist eine Region in Mitteleuropa im Süden von Polen und Nordosten von Tschechien. Troppau (Opava) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Troppau (CZ), das zeitweise zu Mähren, ab 1621 zu Schlesien gehörte. Jägerndorf (Krnov) war die Residenzstadt des ehemaligen Herzogtums Jägerndorf (CZ). Grafschaft Rietberg, heute in Nordrhein-Westfalen (D). Der Orden vom Goldenen Vlies (Flüss) ist ein von Herzog Philipp III. von Burgund 1430 begründeter Ritterorden.

¹³ Königreich Ungarn, heute grob gesprochen Ungarn, die Slowakei, Teile Rumäniens und Ostösterreichs.

¹⁴ Königreich Böhmen oder die Böhmisches Krone, heute Tschechien und Teile von Polen und Deutschland.